



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Juni 2022, Zl. 900-2/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

## **§ 2** **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA inkl. NVA	1.NVA
Erträge:	€ 3.923.600,00	€ 465.300,00
Aufwendungen:	€ 4.229.600,00	€ 421.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 306.000,00	€ 44.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.462.100,00	€ 793.900,00
Auszahlungen:	€ 4.747.100,00	€ 878.900,00
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- € 285.000,00	- € 85.000,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 670.000,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gernot Prinz